

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

80. Stück, 14.01.1922

Gesetzblatt

für den
Freistaat Oldenburg.
 Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1922.) 80. Stück.

Inhalt:

- Nr. 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Januar 1922, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft.
- Nr. 150. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1922, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1897 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.
- Nr. 151. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1922, betreffend Abgabe von Quellsäften in Apotheken.

Nr. 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft.
 Oldenburg, den 5. Januar 1922.

Mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft vom 31. März 1897 (Gesetzblatt Bd. XXXI S. 421 f.) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 24. Januar 1903 (Gesetzblatt Bd. XXXIV S. 457), vom 7. Juni 1919 (Gesetzblatt Bd. XL S. 382), vom 1. April 1920 (Gesetzblatt Bd. XL



§. 701), vom 1. Juli 1920 (Gesetzblatt Bd. XL S. 927), vom 28. Februar 1921 (Gesetzblatt Bd. XLI S. 35), vom 23. März 1921 (Gesetzblatt Bd. XLI S. 56) und vom 23. Juni 1921 (Gesetzblatt Bd. XLI S. 227) wie folgt zu ändern:

I.

§ 34a erhält folgende Fassung:

Zu dem Gesamtbetrage der in den §§ 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 34 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres für Schiffe bis zu 1000 Brutto-Registertons einschließlich ein Zuschlag in Höhe von 400 vom Hundert, für größere Schiffe ein solcher von 600 vom Hundert erhoben.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Januar 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Brand.

Nr. 150.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1897 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezuucht.

Oldenburg, den 7. Januar 1922.

Auf Grund des Artikels 32 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezuucht, wird die nach



der Anlage 1 zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1897 zur Ausführung des Pferdezuggesetzes vorgenommene Einteilung des südlichen Pferdezugbezirks geändert wie folgt:

I. Die Gemeinde Molbergen, die bisher dem 7. Bezirk angehört, wird dem 8. Bezirk hinzugelegt.

II. Der 8. Bezirk wird von der Stadtgemeinde Cloppenburg und den Gemeinden Krapendorf, Garrel und Molbergen gebildet.

III. Aus den bisher dem 8. Bezirk angehörenden Gemeinden Emstek und Cappeln wird ein neuer Bezirk 10 gebildet.

Mit der Berufung und Leitung der ersten Bezirksversammlungen in den neugebildeten Bezirken 7, 8 und 10 des südlichen Pferdezuggebiets ist der Vorsitzende der Störungskommission beauftragt.

Oldenburg, den 7. Januar 1922.

Ministerium des Innern.

Tanken.

Brand.

Nr. 151.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abgabe von Quellstiften in Apotheken.

Oldenburg, den 9. Januar 1922.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs trifft das Staatsministerium folgende Anordnung:

§ 1.

Stifte, Sonden oder Meißel aus Laminaria, Tubeloholz oder anderen quellfähigen Stoffen dürfen nur auf schrift-



liche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — zu Heilzwecken abgegeben werden.

§ 2.

Ihre wiederholte Abgabe darf — außerhalb der Tierheilkunde — nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes erfolgen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Oldenburg, den 9. Januar 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.

